



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1941

Ausgegeben am 3. Dezember 1941

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 41	Bekanntmachung der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941	159
8. 8. 41	Bekanntmachung betr. die Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der St.-Lorenz-Kirchengemeinde zu Lübeck	160
24. 11. 41	Bekanntmachung betr. die Berufung von Kirchenvorstehern	160
24. 11. 41	Bekanntmachung betr. die Zugehörigkeit der zwischen Walddorf und Gothmund belegenen Siedlung zum Seelsorgebezirk 3 im St.-Gertrud-Kirchspiel	161
—	Personalien	161

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 wird hiermit noch besonders bekanntgegeben.

Lübeck, den 24. November 1941.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Der Vorsitzende:
Sivers,
Oberkirchenrat.

Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Vom 27. Oktober 1941.

(RGBl. I, Seite 662.)

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der

Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktage.

§ 2

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der

Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbefchränkter Höhe bestraft.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung
Frick.

Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 16 Abs. 1, 38 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 und des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 30. Oktober 1939 hat der Kirchenrat den Vermessungs-Oberinspektor Kölsch zum Stellvertreter des Vorsitzenden der St.-Lorenz-Kirchengemeinde zu Lübeck berufen.

Lübeck, den 8. August 1941.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Der Vorsitzende:
Siewers,
Oberkirchenrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 12, 38 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 und des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 30. Oktober 1939 hat der Kirchenrat berufen:

- zum Mitgliede des Vorstandes der St.-Jacobi-Kirchengemeinde den Direktor der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck

und Organisten an St. Jacobi, Johannes Brenneke, an Stelle des wegen Fortzuges ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Organist Hugo Dittler,

- zu Mitgliedern des Vorstandes der St.-Lorenz-Kirchengemeinde
 - den Sparkassendirektor Hans Steinhagen an Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Steuerinspektor i. R. John Schroeter,
 - den Kassierer Albert Wöckner an Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Kriminalsekretär i. R. Hermann Toepfe,
- zum Mitgliede des Vorstandes der St.-Matthäi-Kirchengemeinde den Kaufmann Adolf Ruck an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Abteilungsleiter Friz Rüper,
- zum Mitglied des Vorstandes der Kirchengemeinde Genin den Gutsbesitzer Georg Trabert, Nienhüfen, an Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Schmiedemeister Karl Gäde, Niendorf,
- zu Mitgliedern des Vorstandes der Kirchengemeinde Nusse
 - den Bauern Theodor Brinkmann aus Koberg an Stelle des auf Antrag ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Hufner Emil Eggers, Koberg,
 - den Bauern Hans Burmester aus Duvensee an Stelle des auf Antrag ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Hufner Ernst Scheel, Duvensee,
 - den Bauern Hans Schmidt aus Walksfelde an Stelle des auf Antrag ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Hufner Hugo Klockmann, Ritzeau.

Lübeck, den 24. November 1941.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Der Vorsitzende:
Siewers,
Oberkirchenrat.

**Bekanntmachung
betreffend die Zugehörigkeit der zwischen
Walddorf und Gothmund belegenen
Siedlung zum Seelsorgebezirk 3 im
St. Gertrud-Kirchspiel.**

Vom 24. November 1941.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 8 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 nach Anhörung der Kirchenvorstände von St. Gertrud und St. Jacobi die zwischen den Wohngebieten von Walddorf und Gothmund neu im Entstehen begriffene Siedlung dem 3. Seelsorgebezirk der St.-Gertrud-Kirchengemeinde zugelegt.

Lübeck, den 24. November 1941.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.

Der Vorsitzende:

Sievers,
Oberkirchenrat.

Personalien.

Beförderungen:

Kapitänleutnant Fölsch, Pastor an St. Matthäi, zum Korvettenkapitän;

Oberleutnant Rühl, Pastor an St. Jacobi, zum Hauptmann.

Auszeichnungen:

Leutnant Hauschild, Pastor am Dom, mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse und dem Infanterie-Sturmabzeichen;

Leutnant Jansen, Pastor an St. Jacobi, mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse;

Hauptmann Rühl, Pastor an St. Jacobi, mit der Spange zum Eisernen Kreuz II. Kl.

Einberufen:

Friedhofsgärtner Dröger von der St.-Andreas-Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup.

Seite 162
(Leerseite)